Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III. N°. LXXII. Luzern, den 16. Mai 1799. (27. Floreal VII.)

Gesezgebung.

Senat, 9. Mai.

(Fortsetzung.)

Muret stimmt Barras bei; besonders wichtig und unannehmlich ist der Art., der dem Agenten allein gestattet, in dem Haus eines Verhafteten die Schriften zu versiegeln; durchaus sollte der Verhaftete selbst oder ein von ihm Bevollmächtigter dabei seyn. Auch ist es konstitutionswidrig, daß nach einem andern Artikel die Befehle eines Statthalters in der ganzen Republik Kraft haben sollen, um einen Bürger zu verhaften. — Ueberhaupt aber kommt der Beschluß izt nicht zur rechten Zeit. Seit das Direktorium dazu aufgefodert hatte, sind Militärgerichte und das Militargesezbuch einstweilen angeordnet; durch Annahme dieses Beschlusses würde Verwirrung entstehen zwischen der Competenz dieser Militär- und der konstitutionellen Gerichte. Nur wann die Militärgerichte wieder aufgehoben werden können, wird es Zeit seyn, diesen Beschluß verbessert anzunehmen.

Der Beschluß wird verworfen.

Derjenige, welcher das Vollziehungsdirektorium einladet, einstweilen die zu La Robelaz errichtete Munizipalitat beizubehalten, wird verlesen. Crauer glaubt, wir müssen uns genau an das Gesez halten, und nicht darüber hinaus kleinen Oertchen eigene Munizipalitäten gestatten. Indeß verdient die Sache Untersuchung; er schlagt eine Commission vor. Diese wird beschlossen; sie soll in 3 Tagen berichten, und besteht aus den B. Bertholler, Crauer und Münger.

Der Senat schließt seine Sitzung, und verweist einen Beschluß an eine Commission. — Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird ein Schreiben des B. Direktors Glaire verlesen, worinn er seine Entlassung nimmt. (Es ist mit dem an den grossen Rath gerichteten völlig gleichlautend.)

Man schreitet zu Erneuerung des Bureau.

Auf Usteris Antrag wird der Brief des B. Direktor Glaire dem grossen Rath zugesandt.

Frasca wird zum Präsidenten ernannt, Stammen zum französischen Secretair, und Burkard zum Saalinspektor.

Meyer v. Arb. berichtet, im Namen einer Commission, über den Beschluß, der die Bezahlung verschiedener Civilschulden der vormaligen Bernerregierung verordnet, und rath zur Annahme desselben, indem nach den Aufschlüssen, die der Finanzminister der Commission gab, die samtlichen zu bezahlenden Foderungen bei der genausten Untersuchung vollkommen richtig befunden worden. — Der Bericht soll 3 Tage auf dem Kanzleitisch liegen.

(Abends 4. Uhr).

Präsident: Frasca.

Der Beschluß, der dem Direktor Glaire seine Entlassung gestattet, wird verlesen.

Usteri. Mit beklemmtem Herzen habe ich vor einigen Wochen zur Annahme des Beschlusses gerathen, der dem B. Direktor Glaire zu Herstellung seiner Gesundheit einen Urlaub bewilligte; seine Absicht, als er diesen Urlaub begehrte, unsere Hoffnung, als wir ihn gewahrten — sind unerfüllt geblieben. Der B. Direktor Glaire erklart uns heute, daß es ihm unmöglich ist, die Pflichten seines Amtes wieder zu übernehmen. Mit doppelt beklemmtem Herzen muß ich dennoch zu der Entlassung des redlichen Mannes, und zur Annahme des Beschlusses rathen; aber ich kann es nicht ohne die helvetische Republik zu beklagen; unter den neuen Republiken ist keine von so unseligem Verhängnisse verfolgt; keine hat im ersten Jahre ihres Daseyns, von den an der Spitze ihrer Geschafte stehenden Männern — zwei durch Rechtschaffenheit und Talente gleich vortrefliche, gleich ausgezeichnete Manner, wie Legrand und Glaire sind, verloren. Indem ich zur Annahme des Beschlusses rathe, trage ich darauf an, daß dem Protokoll des Senats unser Dank für die Dienste, die der B. Direktor Glaire der Republik geleistet hat, unser Schmerz über seine Entfernung und unsere Wünsche für die Wiederherstellung seiner Gesundheit, einverleibt werden.

Der Beschluß wird angenommen — und eben so Usteris zweiter Antrag.

Mittelholzer verlangt, der Senat solle sich bis nach vollendeter Wahl des neuen Direktors permanent erklaren, und dem grossen Rath sogleich die Annahme des obigen Beschlusses übersenden.

Der Antrag wird angenommen.

Der grosse Rath ladet den Senat durch eine Bothschaft ein, seinen Präsidenten mit 10 Mitgliedern in den Saal des obersten Gerichthofes zu senden, um das Loos für den Vorschlag und die Wahl des neuen Direktors zu ziehen.

Der Senat nimmt die Einladung an; der Präsident und 10 Mitglieder begeben sich zu dem Zusammentritt mit den Abgeordneten des grossen Raths. Die Deputation kommt zurük, und der Präsident zeigt dem Senat an, daß der grosse Rath durch das Los den Vorschlag erhalten hat.

Auf Murets Antrag beschließt der Senat, sich um 9 Uhr wieder zu versammeln.

(Abends 11 Uhr.)

Der grosse Rath schlagt zu der im Direktorium ledig gewordenen Stelle, die B. Dolder, Barras und Kubli, Mitglieder des Senats, Nuce und Carmenzin, Mitglieder des grossen Raths, vor.

Der Senat schreitet zur Wahl durch geheimes Stimmenmehr.

In dem ersten Scrutinium hat Dolder 24 Stimmen, Barras 20 Stimmen, Kubli 7 Stimmen, Nuce 3 Stimmen, Carmenzin 1 Stimme.

Da keine absolute Stimmenmehrheit vorhanden, so wird ein zweites Scrutinium vorgenommen.

Dolder hat 30 Stimmen, Barras 22 Stimmen, und Kubli 3 Stimmen.

Unter Beifallklatschen wird der B. Dolder zum Mitglied des Direktoriums ausgerufen.

Grosser Rath, 10. Mai.

Präsident; Stokar.

Enz klagt, daß er als Anhänger der alten Ordnung der Dinge verlaumdet worden sey; er erklart, daß er jeden für einen schlechten Menschen ansehen wird, der verlaumdet ohne öffentlich anzuklagen; er fodert daher Niedersetzung einer Commission, die Gesetze wider Verlaumder entwerfe. Zimmermann fodert über diesen Antrag die Tagesordnung, weil wir uns nicht mit Partikularitäten befassen können, und in Rüksicht auf Verlaumdungen schon eine Commission beauftragt ist. Man geht zur Tagesordnung.

Rellstab erhalt fur 4 Tag Urlaub.

Gmür fodert, daß dem B. Direktor Glaire, der sich wegen seiner Krankheit aus dem Direktorium, wo er sich ums Vaterland so sehr verdient gemacht hat, entfernte, in einer Zuschrift der Dank des Vaterlands für seine geleisteten Dienste bezeugt werde. Cartier glaubt dieses sey überflüssig, weil dasselbe auch nicht gegen Legrand beobachtet wurde. Gmür beharret auf seinem Antrag, welcher angenommen wird.

Secretan im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklart, und welches §§ weise in Berathung genommen wird.

An den Senat.

In Erwägung, daß es Gemeinden giebt, deren geringe Bevölkerung nicht gestattet, bei der Wahl ihrer Munizipalbeamten die Vorschriften über die Verwandtschaft zu befolgen, welche in dem § 35. des Gesetzes vom 15. Hornung aufgestellt sind;

In Erwägung, daß es nothig sey, einstweilen für die Organisation dieser Gemeinden zu sorgen;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

1) Daß diejenigen Gemeinden, welche wegen ihrer geringen Bevölkerung ihre Munizipalbeamten schlechterdings nicht erwahlen können, ohne die im § 35. des Gesetzes über die Munizipalitaten enthaltenen Vorschriften zu verletzen, eingeladen werden sollen, sich mit irgend einer der nächst gelegenen Gemeinden zu vereinigen.

2) Daß wenn sie verweigern sich zu vereinigen, es diesen Gemeinden erlaubt seyn soll, einstweilen ihre Munizipalitaten zu errichten; in diesem Fall sind sie von der Verfügung des § 35. des Gesetzes über die Munizipalitaten, in Betreff der verbotteren Verwandschaftsgrade, ausgenommen.

3) Die gleiche Ausnahme hat in diesen Gemeinden in Betreff der Verwalter der Gemeindgüter statt.

4) Es ist jedoch vorbehalten, daß es keineswegs erlaubt ist, in einer solchen Gemeinde zwei Brüder, noch Oheim und Neffe zu Munizipalbeamten zu ernennen, wahrend es darin noch andre entferntere wahlfahige Verwandte hatte.

5) Diese leztere Vorschrift hat keine Kraft in Betreff der Verwalter der Gemeindgüter.

§ 1. Cartier will dieses nicht der Willkühr der kleinen Gemeinden überlassen, sondern bestimmen, daß sich dieselben da anschliessen sollen, wo sie sich zu Urversammlungen vereinigten, und wo auch die Agenten als gesezliche Aufseher der Municipalitaten sich befinden; zugleich will er diejenigen Wahlen aufheben, welche schon wider diese Ordnung statt gehabt haben. Akermann folgt und fodert Vertagung, bis die Commission ihren ganzen Rapport im allgemeinen vorlegen wird. Secretan bedaurt, daß man immer auf die schon beschloßnen Grundsatze zurukkommt und sich nie den einmal angenommenen Gesetzen unterwerfen will, sondern immer nach dem

System eines gewissen Ministers grosse Munizipalitäten dem Gesez zuwider bilden will, da doch die kleinen einzelnen Schwierigkeiten einzig nach dem Geist unsers Gesetzes entschieden werden sollten; und warum sollten nun auf einmal ganz andre Grundsatze aufgestellt werden? mehr noch, man will nun um die Schwierigkeiten eines neuen Systems zu heben, die vorhandnen Munizipalitäten kassiren, und dadurch also das gröste Mißtrauen und allgemeine Unzufriedenheit gegen die Gesezgebung bewirken. Er beharret auf dem vorgelegten Gutachten. —

Desloes ist gleicher Meinung und will keinen Munizipalitätsdespotismus einführen, denn der Despotismus, der im Namen der Freiheit ausgeübt wird, ist der drükendste; Umwerfung der vorhandnen Munizipalitaten würde die gröste Unordnung und Mißtrauen hervorbringen; und also stimmt er zum Gutachten. Carrard erinnert noch an die Grundsatze, welche in der Versammlung herschten, als das Munizipalitätsgesez gemacht wurde, und daß man damals die Ideen der grössern Munizipalbezirke deßwegen verwarf, weil die Gemeindsausgaben durch die Gemeindsgüter getragen werden müssen, und wir also glaubten dadurch gezwungen zu seyn, jeder Gemeinde eine besondere Munizipalitat zu geben; würden wir nun dieses System umwerfen wollen, wahrend dem die Gemeindsgüter noch vorhanden sind, so würden wir uns in ein Meer von Schwierigkeiten werfen, in Rükficht der Enthebung der Gemeindsausgaben; und daher fodert er Beibehaltung des Geistes unsers Gesetzes und also Annahme des Gutachtens.

Akermann beharret, weil es auch dem Geist des Gesetzes zuwider ist, nahe Anverwandte in eine Munizipalitat einzuordnen, und weil jede kleine Gemeinde doch noch ihr Gemeindgut abgesondert halten kann, wann sie sich schon in eine Munizipalitat mit andern Gemeinden vereinigt. Desloes beharret, weil er grosse Gemeinden kennt, in denen alles unter einander verwandt ist. Kilchmann stimmt ganz Akermann bei. Custor denkt, da mehrere Schwierigkeiten in Rükficht der Munizipalitatseinrichtung zu entscheiden seyen, so müsse die Commission ein allgemeines Gutachten vorlegen. Escher erklart neuerdings, daß ihm die Grundsatze des Munizipalitatsgesetzes nicht gefallen, allein das Gesez ist nun einmal gegeben und im grössten Theil der Republik in Ausübung gebracht worden, also wäre es höchst bedenklich, nun auf einmal bei Anlaß einiger Schwierigkeiten das Ganze abandern zu wollen, und in dieser Zwischenzeit müßte doch noch eine provisorische Verfügung getroffen werden; auch das Gutachten schlagt uns eine blos provisorische Verfügung vor; folglich können wir gleich diese, als an sich selbst zweckmässig annehmen.

Bourgeois ist ganz Eschers Meinung, besonders auch, weil im Leman viele kleine Gemeinden sind, die wir doch nicht unbemerkt lassen können, sondern auch auf sie in unserm Gesez Rükficht nehmen sollen. Beutler will nicht um eines unschiklichen Fensters willen ein ganzes Haus umwerfen, und stimmt also zum Gutachten. Suter glaubt, dieses Haus habe nicht nur ein unschikliches Fenster, sondern alle Fenster seyen dunkel und also müsse Licht geschaft werden, und da der kleinen Gemeinden des Lemans wegen, nicht unser Gesez schlecht seyn soll, so stimmt er für die Zurükweisung des Gutachtens an die Commission. Der Gegenstand wird vertaget.

Secretan begehrt, daß die Gemeinde Dizy, welche zu diesem Gutachten Anlaß gab, eine Munizipalität provisorisch zu errichten die Erlaubniß erhalte, und daß diese Erlaubniß auf alle Gemeinden ausgedehnt werde, die sich im gleichen Fall befinden. Suter fodert in 6 Tagen ein allgemeines Gutachten von der Commission. Custor will einen ähnlichen Fall der Gemeinde Wagen bei seiner Vaterstadt (Uznacht) ebenfalls der Commission zuweisen. Kilchmann denkt, auch provisorisch seye etwas schlechtes nicht gut, und fodert also Vertagung von Secretans Antrag. Desloes hofft, man denke nicht daran die vorhandnen Munizipalitaten wieder umzustürzen, und dadurch die Erwartungen des Volks so zu stossen, daß es alles Zutrauen in seine Stellvertretung verliere; er stimmt Secretan bei. Cartier findet Desloes Grundsatze von kleinen immer abgesondert bleibenden Gemeinden ganz föderalistisch, und will nur provisorisch bis zu neuen Verfügungen diese kleinen Munizipalitäten, die Secretan fodert, gestatten.

Secretan ist höchst verwundert über den Geist der Versammlung, die nun ein Gesez, an dem wir 10 Monat mit Mühe gearbeitet haben, wieder zu verwerfen wünscht; die Ruhe eines Theils der Republik hängt daran, daß wir dem jetzigen Geist des Volks gemäß gestatten, daß es sich in kleine Munizipalitäten abtheile, damit nicht kleine Gemeinden unter den Druk grösserer Munizipalitäten kommen; um des Wohls des Vaterlands willen, fodert er Annahme seines Antrags.

Suter läßt sich nicht blenden durch Secretans glänzende Gründe, und denkt, wenn allenfalls durch Bildung grösserer Munizipalitäten einige Unzufriedenheit entstehe, so sey dieß nur im Leman der Fall, und dagegen würde dieses kleine Munizipalitätssystem dem übrigen Helvetien unpassend und gefahrlich seyn, und wer nicht nur das Gluk seines Kantons, sondern das von ganz Helvetien befördern will, so beharret er, daß die Commission in 8 oder 14 Tagen ein Gutachten vorlege, und daß die Gemeinde Dizy einstweilen eine aus sich verwandten Mitgliedern bestehende provisorische Munizipalitat bilden könne. Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Schlumpf als Minorität einer Commission legt ein zweites Gutachten über die Verkäufe des Klosters St. Gallen vor, die im Anfang des Jahrs 1793. statt hatten. Das Gutachten wird aufs Bureau gelegt.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Die häufigen Versuche, die täglich noch in verschiedenen Theilen der Republik zur Aufreitzung des Volks gemacht werden, haben das Vollziehungsdirektorium zu einer Maaßregel bewogen, wodurch allein eine genaue Aufsicht über Reisende jeder Art und vermittelst dieser die Entdeckung von abgesendeten Aufwieglern möglich wird. Zufolge seinem Beschlusse vom 6. Mai, soll kein helvetischer Einwohner seinen Distrikt verlassen, ohne sich bei dem Unterstatthalter desselben mit einem Reisepaß zu versehen, und alle Reisenden werden bei ihrem Eintritte in einen andern Distrikt zur Vorweisung eines solchen angehalten. Zu dem Ende sollen in Ermanglung von Marechaussers in allen Gemeinden Polizeiwachen aufgestellt und die Agenten der Grenzorte verpflichtet werden, die Paße der Durchreisenden sorgfaltig zu untersuchen, und denselben ihr Visum beizusetzen. Ohne diese Verfügung, wodurch die Untersuchung vervielfaltigt wird, würde die bloße Verpflichtung zu Reisepaßen fruchtlos bleiben und gerade die gefahrlichste Klaße von Herumreisenden, welche gewohnlich die Hauptorte und Hauptstraßen vermeiden, aller Nachforschung entgehen. Allein diese neue Obliegenheit vermehrt die Verrichtungen der Agenten, oder an ihrer Stelle der Unteragenten in einem Grade, der um sich ihrer Erfüllung zu versichern, unumganglich eine angemeßene Entschadigung derselben, und dieß ohne Aufschub erfodert. Das vollziehende Direktorium glaubt das Mittel dazu, wenigstens einigermaßen, in dem Ertrage der Gebühren zu finden, welche das Gesez für die Ertheilung der Paße auf drei Batzen bestimmt, und wünscht daher, B. Gesezgeber, von Euch bevollmachtigt zu seyn, um denselben zu dieser Absicht zu verwenden. Wenn Ihr diesem Vorschlag Euern Beifall gebet, so werden die daher eingehenden Summen nach Abzug der Auslag von Zeit zu Zeit durch die Unterstatthalter an die Verwaltungskammern eingesendt und die Grundsatze der Vertheilung von dem Vollziehungsdirektorium auf eine mit den Bemühungen der Beamten, welchen die Entschädigung zugedacht wird, verhältnißmässige Weise festgesezt werden.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Ochs.

Im Namen des Direktoriums, der Ger. Sekr.
Mousson.

Erlacher glaubt, da die Gesezgebung das Direktorium eingeladen habe, alle mögliche Polizei zu halten, so müsse diese Bothschaft sogleich mit Dringlichkeit angenommen werden. Tomamichel fodert Verweisung an die Agentencommission. Graf stimmt Erlachern bei. Herzog v. M. folgt, will aber bestimmen, wie lange ein Paß gültig seyn soll. Erlacher denkt, ein Paß sey so lange gültig als er ausdaure. Cartier bemerkt, daß das Gesez bestimmt, daß die Paße im Innern 1 Jahr dauren. Die Bothschaft wird angenommen.

Das Direktorium fodert 20,000 Franken, um mehrere öffentliche Gebaude unterhalten zu können. Cartier fodert Verweisung an eine Commission. Anderwerth folgt, wünscht aber baldigen Rapport, weil Vernachlaßigung von Unterhalt der Gebaude, grossen Schaden veranlassen kann. Gmür wünscht zu wissen, was für Gebaude reparirt werden müssen. Die Bothschaft wird einer Commission übergeben, in die geordnet werden: Cartier, Anderwerth und Legler.

Da der Senat den Beschluß verwirft, durch den in der Hauptstadt keine Schaubühne errichtet werden darf, so glaubt Marcacci, da es durchaus unschicklich sey, in den jetzigen Zeiten Schauspiele in der Hauptstadt zu haben, es müsse diese Verfügung auf ganz Helvetien ausgedehnt werden, um den Senat durch die Allgemeinheit der Maaßregel zu bewegen, diesen Beschluß anzunehmen. Zimmermann fodert Tagesordnung, weil der Gegenstand unter die Polizei gehört und man sonst mit gleichem Grund das Tanzen und Spielen u. s. w. verbieten müßte; auch müssen wir die Welt nicht glauben machen, daß wir uns in einem so traurigen Zustand befinden, der uns keine Vergnügungen mehr gestatte; wer die Sache anders ansieht, kann zu Hause bleiben, indem niemand gezwungen wird ins Schauspiel zu gehen. Secretan ist betrübt über diese Verwerfung des Senats, und wundert sich, daß Marcaccis Antrag Schwierigkeiten finde; in einem Augenblik, wo wir verirrte Brüder ins Gefangniß schleppen, Vaterlandsvertheidiger verstümmelt in die Spithaler tragen sehen, und wo überall die öffentliche Noth am Tag liegt, begreift er nicht, daß man noch Schauspiele haben

will. Er unterstüzt also Marcaccis Antrag, denn auch die Stimmung des Volks erfodert denselben. Jezt ist nicht von dem, in den Dörfern wenigstens, unschuldigen Tanz, sondern von in Helvetien ungewohnten Schauspielen, deren Vorbereitungen Aufsehen machen würde, die Rede, und diese wollen wir nicht gerade in diesem traurigen Augenblik einführen.

Suter sagt, vor allem aus wundre ich mich über die sogenannte Ordnungsmotion des B. Zimmermann, welcher behauptet, der Antrag des B. Marcacci wäre eine neue Motion, da er doch weiter nichts als eine natürliche Folge unsers vom Senat verworfnen Beschlusses ist. Ich will die grosse Frage jezt nicht untersuchen, ob die Schauspiele im Ganzen mehr genüzt als geschadet haben; es liesse sich sehr viel darüber sagen; ich bin auch weit entfernt, das leztere im Allgemeinen anzunehmen, aber ich getraue mir zu behaupten, daß, wenn auch hie und da Cultur des Geistes, des Geschmaks, und die sogenanten schönen Künste und Wissenschaften dadurch befördert worden sind, dennoch die Tugend und Sittlichkeit irgend einer Nation noch nie einen Zuwachs durch sie gewonnen hat; ja ich behaupte dreiste, daß auf dem ganzen Erdenrund noch nie ein Volk durch dieselben moralisch besser geworden ist. Auf dieses Resultat führt die Weltgeschichte jeden fleißigen Forscher, und die einzelne Geschichte der berühmtesten aller Völker, der Griechen und Römer, beweist unwiderspeechlich, daß gerade im Zeitpunkt der höchsten Kultur beider Nationen, wo die Schauspiele auch den höchsten Gipfel der damaligen Kunst erreicht hatten, die Sitten am verdorbensten waren. Dieser Zeitpunkt fällt bei den Athenienseren in das Zeitalter des peloponnesischen Kriegs. Man wird mir einwenden, daß während diesem 27jährigen Krieg, dennoch das Theater zu Athen nie geschlossen war; das weiß ich leider wohl; es war aber vielmehr ein Beweis der verdorbenen Sitten, als des Muths und der Gleichgültigkeit gegen Gefahren; und es kam die Athenienser theuer genug zu stehen, denn sie verlohren ihre Freiheit dabei. Die Römer, und in unsern Tagen die Franken, haben weit edler gehandelt, indem sie bei Gefahren des Vaterlands die Theater schlossen; und wir, B. Reprasentanten, wollen diesem grossen Beispiel folgen. Oder wer darf läugnen, daß unser Vaterland nicht in Gefahr sey? Zudem, wenn es auch an sich nicht erwiesen wäre, daß eben kein grosser moralischer Nutzen bei den Schauspielen herauskame, wenn ich auch ihre übrigen Vortheile zugeben wollte, so kommt es doch in diesem Augenblik gar sehr darauf an, ob sie im gegenwärtigen Zeitpunkt auf den Geist und Charakter unsers Volks passen. Denn, was der aufgeklärte, leichtsinnige Athenienser nicht übel nahm, das könnte der weniger aufgeklärte, ernsthafte Schweizer anders aufnehmen. Diesen Geist des Volks bitte ich ja wohl zu beherzigen, und es wäre zu wünschen, wir hätten oft mehr Rüksicht darauf genommen, viele unsrer Gesetze würden dann heiliger beobachtet worden seyn, und die ganze Revolution hätte mehr Eingang ins Herz unserer Bürger gefunden. Aber wäre das auch nicht, geböte nicht schon die Klugheit diese Maaßregeln, so frage ich noch am Ende, ich frage euch ernst und feierlich: ist es sittlich gut, ist es tugendhaft gehandelt, wenn die Gesezgeber Helvetiens jezt in der Hauptstadt des Landes ein Theater errichten lassen? ich frage euch, habt ihr das Herz euch in der Comödie zu freuen, während rechts und links der traurige Bürgerkrieg uns umringt? habt ihr das Herz ein Lustspiel zu beklatschen, während vielleicht im gleichen Augenblik einer eurer verirrten Brüder das Trauerspiel seines lezten Augenbliks im Kampfe spielt? könnt ihr lachen, wenn der Tod rings um euch seine Sense, das Feuer rings um euch seine Flammen schwingt? und denn, was werden unsre Brüder an den Grenzen von uns denken, wann wir unser weniges Geld in der Comödie verschleudern, während dem sie, sie die Vertheidiger unsrer Rechte und unsrer Freiheit, unter freiem Himmel für uns darben? nein! B. Gesezgeber, das wollt ihr nicht! der allgemeine Beifall, mit welchem leztlich die Motion des B. Secretan von euch aufgenommen wurde, laßt mich hoffen, daß ihr euere Grundsätze über diesen Gegenstand nicht ändern werdet, und da ich überzeugt bin, daß wir, und nicht eine Municipalität über die Wohlfahrt des Vaterlands wachen müssen, da ich überzeugt bin, daß der Senat unsern Beschluß blos deßwegen verworfen hat, weil er zu einseitig sich auf Luzern allein einschränkte, so trage ich bestimmt darauf an: es sollen im gegenwärtigen Zeitpunkt alle Theater in Helvetien geschlossen seyn.

Marcaccis Antrag wird angenommen.

Ein vom Senat verworfner Beschluß über strafbare Ausreisser wird an die Commission zurükgewiesen.

Franz Schreiber von Krienz bei Luzern wünscht, daß sein Sohn von einem Engagement in die 18000 Mann befreit werde, weil er vernahm, daß es zur Stellvertretung eines zu diesem Dienst Verurtheilten seyn sollte.

Auf Erlachers Antrag wird diese Bittschrift dem Direktorium zugewiesen.

Versuch einer bestimmten und deutlichen Darstellung der unveräusserlichen Menschen- und Staatsbürgerrechte, als Grundlage der helvetischen Constitution. Von Heinr. Zschokke.

(Vorgelesen in der litt. Gesellschaft von Luzern. Sitzung vom 14. Mai.)

Die Erklärung der Menschenrechte, welche den Con-